

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Postfach 1340, 53003 Bonn

Herr
Jannis Hutt



Vorab per E-Mail an:



STABSBEREICH	Recht
GESCHÄFTSZEICHEN	VORE.01018-54/23
ANSPRECHPARTNER	[REDACTED]
ANSCHRIFT	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Ellerstraße 56 53119 Bonn
TEL	+49 (0) 228-37787-[REDACTED] (oder -0)
FAX	+49 (0) 228 37787-[REDACTED]
E-MAIL	[REDACTED]@bundesimmobilien.de
INTERNET	www.bundesimmobilien.de

DATUM 29.11.2023

Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) wegen Tierpopulationen auf Liegenschaften des Bundesnachrichtendienstes

Ihre E-Mail vom 04.11.2023

Sehr geehrter Herr Hutt,

in der o. g. Angelegenheit bestätige ich den Eingang Ihrer E-Mail vom 04.11.2023.

Sie bitten die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) um Dokumente zu Tierpopulationen auf Liegenschaften des Bundesnachrichtendienstes.

Konkret beantragten Sie die Zusendung „alle(r) Dokumente, die Auskunft über die Maulwurf (*Talpa europaea*)- und Gartenschläfer (*Eliomys quercinus*)-Population in den Grünanlagen der Liegenschaften des Bundesnachrichtendienstes (BND) geben. Außerdem: Dokumente, die Auskunft über die Bemühungen der Gärtner_innen, die mit der Pflege der Grünflächen des BND betraut sind, zum Erhalt seltener Arten geben.“

Ihren Antrag stützen Sie ausdrücklich auf das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG), das Umweltinformationsgesetz (UIG) und das Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG). Der Stabsbereich Recht ist innerhalb der BlmA für solche Anträge zuständig.

Soweit Sie Ihren Antrag auf das VIG stützen, teile ich Ihnen mit, dass die BlmA keine zuständige Stelle nach §§ 1, 2 Abs. 2 VIG ist. Der Anwendungsbereich des Gesetzes ist somit nicht eröffnet. Die Bearbeitung ihres Anliegens erfolgt daher nach dem IFG und dem UIG.

Nach Rückmeldung des für sicherheitsrelevante Liegenschaften zuständigen Fachbereichs kann ich Ihnen zu Ihren Anliegen nunmehr folgende Auskunft erteilen:

Der Maulwurf (*Talpa europaea*) ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz geschützte Art und darf nicht getötet werden. Der Gartenschläfer (*Eliomys quercinus*) wird in der Rote-Liste-Kategorie (2020) „Stark gefährdet“ geführt. Eine entsprechende Biotopkartierung bzw. Informationen zum Vorkommen

dieser Arten auf Liegenschaften des BND liegen der BImA allerdings nicht vor, so dass diesbezüglich derzeit keine zu dokumentierenden Maßnahmen der BImA erforderlich sind.

Sollten auf den Liegenschaften des BND entsprechende Vorkommen der o.a. Arten festgestellt werden, wird die für Grünpflege zuständige Stelle ihr Handeln entsprechend den normativen Bestimmungen ausrichten.

Ich gehe davon aus, dass sich Ihr Anliegen mit obenstehender Auskunft erledigt hat. Um Missverständnisse zu vermeiden, mache ich vorsorglich darauf aufmerksam, dass weder das UIG noch das IFG eine Verpflichtung der um Auskunft ersuchten Behörde enthält, bei ihr nicht vorhandene Informationen zu beschaffen. Dementsprechend wird diesbezüglich auch keine Nachfrage der BImA beim BND erfolgen.

Da es sich vorliegend noch um eine einfache Auskunft im Sinne von § 10 Abs. 1 S. 2 IFG handelt, werden für diese Informationen keine Gebühren erhoben. Ich mache allerdings vorsorglich darauf aufmerksam, dass der bislang entstandene Verwaltungsaufwand bei einer Fortführung des Verfahrens zu etwaigen Ergänzungsfragen berücksichtigt werden müsste.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A solid black rectangular box used to redact the signature of the official.